

Europäische Regulierung von künstlicher Intelligenz (KI)

Wer soll haften, wenn die Maschine versagt?

Stephanie Richter
Taylor Wessing

Herbstakademie 2021

Überblick

- I. Allgemeine KI-bezogene Regelungen des Verordnungsentwurfs vom 21. April 2021
 1. Ziel und Hintergrund
 2. Definition “KI-Systeme”
 3. Unterschiedliche Regelungsstufen
 4. Durchsetzung
 5. Ausblick

- II. Regelungen zu Haftungsfragen des Verordnungsentwurfs vom 20. Oktober 2020
 1. Gegenwärtiges EU-Haftungsregime
 2. Verordnungsvorschlag

- III. Bewertung der Regelungsentwürfe

I. Allgemeine Regelungen

1. Ziel und Hintergrund

- ▶ Verordnungsentwurf vom 21. April 2021 „Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union“ (KI-VO-E)
- ▶ Weltweit erster Vorschlag für einen KI-Rechtsrahmen
- ▶ Anwendungsbereich: Angebot und Nutzung risikobehafteter KI-Systeme
- ▶ Ziel: Ausgleich zwischen Grundrechtsschutz und Innovationsförderung
- ▶ Hintergrund: Weißbuch der EU-Kommission zur künstlichen Intelligenz

I. Allgemeine Regelungen

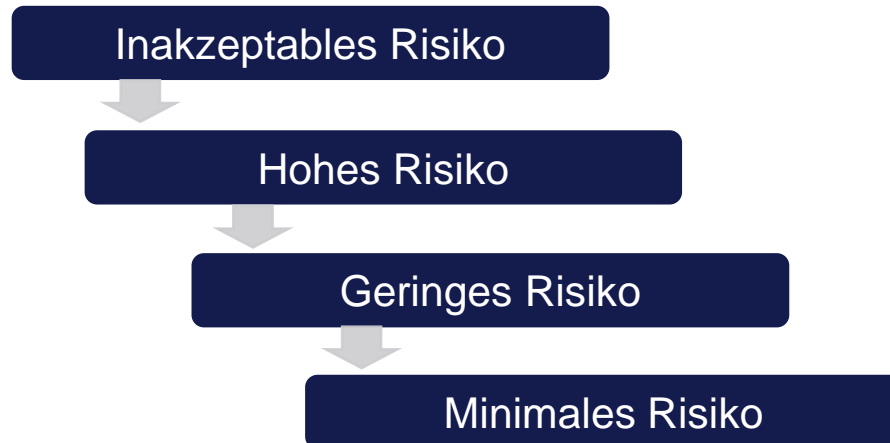
2. Definition KI-Systeme

- Balance zwischen Interessen der Allgemeinheit (insbes. Grundrechte und öffentliche Sicherheit), d.h. Risikobegrenzung und Innovationsfreiraum
- ▶ „[KI-System] ist eine **Software**, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine **Reihe von Zielen**, die vom Menschen festgelegt werden, **Ergebnisse** wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, **die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren.**“ – Art. 3 Nr. 1 KI-VO-E
 - Keine negativen Auswirkungen auf den Entwicklungsfortschritt, vielmehr rechtzeitige Schaffung von Rechtssicherheit (vgl. späte Einführung der DSGVO)
 - Regelungssystem: Risikobewertung der KI-Systeme

I. Allgemeine Regelungen

3. *Unterschiedliche Risikostufen*

- ▶ Risikobasierte Regulierung:



I. Allgemeine Regelungen

3. *Unterschiedliche Risikostufen*

Unannehmbares Risiko, Art. 5 KI-VO-E

- ▶ Verbot des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme oder der Verwendung von:
- ▶ Fernidentifizierungssystemen
- ▶ Techniken zur unterschwelligen Beeinflussung einer Person mit Folge einer physisch oder psychisch schädlichen Verhaltensbeeinflussung
- ▶ Techniken zur Ausnutzung von Schwächen schutzbedürftiger Personen mit Folge einer physisch oder psychisch schädlichen Verhaltensbeeinflussung
- ▶ Formen nachteiliger Behandlung von Personen im Zusammenhang mit sozialer Zugehörigkeit oder gesellschaftlichem Verhalten (z.B. Social Scoring)

I. Allgemeine Regelungen

3. *Unterschiedliche Risikostufen*

Hohes Risiko, Art. 6 KI-VO-E

- ▶ KI-Systeme, die sich nachteilig auf die Sicherheit der Menschen oder ihre Grundrechte auswirken
- ▶ Abschließende Liste zum Zwecke der Rechtssicherheit (vgl. Anhang zum KI-VO-E)
- ▶ Vermutung für KI-Systeme mit Produktsicherheitsrisiko in bestimmten Bereichen, wie z.B. kritische Infrastrukturen, Schul- oder Berufsausbildung, Strafverfolgung
- ▶ Erhebliche Pflichten für Betreiber des KI-Systems, wie u.a. Risikobewertungs- und –minderungs-systeme, hohe Datenqualität, technische Dokumentation (vgl. Art. 9 bis 15 KI-VO-E)
- ▶ Vorgaben sind konkretisierungsbedürftig in Praxis und Rechtsprechung
- ▶ Technisch: Hohe Anforderungen überhaupt erfüllbar?

I. Allgemeine Regelungen

3. *Unterschiedliche Risikostufen*

Geringes und minimales Risiko

- ▶ Geringes Risiko (vgl. Art. 52 KI-VO-E): Besondere Transparenzpflichten, maßgeblich insbesondere die Information des Nutzers, dass er mit einem KI-System interagiert
- ▶ Minimales Risiko: Allgemein geltendes Recht, keine zusätzlichen Verpflichtungen

I. Allgemeine Regelungen

4. *Durchsetzung*

- ▶ Dezentrale Durchsetzung durch die Mitgliedsstaaten, vgl. Art. 59 KI-VO-E:
- ▶ Benennung einer oder mehrerer nationaler Behörden durch die Mitgliedsstaaten
- ▶ Festlegung von Bußgeldern durch die Mitgliedsstaaten
- ▶ Dabei vorgegebene Schwellenwerte, vgl. Art. 71 KI-VO-E

I. Allgemeine Regelungen

5. *Ausblick*

- ▶ KI-VO-E nun im EU-Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Erhebliche Änderungen durch Europäisches Parlament und der Rat zu erwarten
- ▶ Verordnung entfaltet unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsstaaten (insbes. auch keine „Verordnung mit Richtliniencharakter“ wie bspw. die DSGVO)

II. Regelungen zu Haftungsfragen

1. EU-Haftungsregime

- ▶ Harmonisierte Haftungsregelungen in Produktsicherheits- und Produkthaftungsbestimmungen (RL 2001/95/EWG und RL 85/374/EWG)
- ▶ Ergänzung durch nicht harmonisierten Rechtsrahmen auf nationaler Ebene, darunter:
 - ▶ verschuldensabhängige Haftungsbestimmungen
 - ▶ verschuldensunabhängige Haftungsbestimmungen
- ▶ Danach oft mehrere parallele Schadensersatzansprüche gegen verschiedene haftbare Personen
- ▶ Unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen (Bsp.: Autonomes Fahren)

II. Regelungen zu Haftungsfragen

2. *Verordnungsvorschlag des EU-Parlaments*

- ▶ Verordnungsentwurf vom 20. Oktober 2020 „Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz“ (KI-VO-H)
- ▶ Ziel auch hier: Interessenausgleich zwischen Schutz des Bürgers und Innovationsförderung der Unternehmen
- ▶ Schwerpunkt: Betreiberhaftung (d.h. nach Art. 3 lit. d) KI-VO-H sowohl „Frontend-“ als auch „Backendbetreiber“)
- ▶ Unterscheidung zwischen KI-Systemen mit unterschiedlichen Risikostufen:
 - ▶ Hohes Risiko (Art. 4 KI-VO-H): verschuldensunabhängige Haftung
 - ▶ Kein hohes Risiko (Art. 8 KI-VO-H): verschuldensabhängige Haftung
- ▶ Haftungsreduzierung bei Mit- oder Alleinverschulden des Opfers (Art. 10 KI-VO-H)

III. Bewertung der Regelungsentwürfe

- ▶ Balance zwischen Interessen der Allgemeinheit (insbes. Grundrechte und öffentliche Sicherheit), d.h. Risikobegrenzung und Innovationsfreiraum
- ▶ Keine negativen Auswirkungen auf den Entwicklungsfortschritt, vielmehr rechtzeitige Schaffung von Rechtssicherheit (vgl. späte Einführung der DSGVO)
- ▶ Regelungssystem: Risikobewertung der KI-Systeme